



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/25364 –**

**Frage Nummer 22  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

<b>Abgeordneter Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)</b>	Ich frage die Staatsregierung, inwiefern Gefangene bei ihrem Haftantritt relevante Informationen (ihre Rechte und Pflichten, Hausordnung, Sicherheitshinweise etc.) in schriftlicher Form erhalten, in welchen Sprachen (inkl. leichter Sprache) liegen diese schriftlichen Informationen in Justizvollzugsanstalten vor und inwiefern unterstützt sie die Justizvollzugsanstalten dabei, professionelle Übersetzungen in möglichst vielen Sprachen anzubieten?
---	---

**Antwort des Staatsministeriums der Justiz**

Bei Haftantritt erhalten Gefangene verschiedene für sie relevante Informationen als schriftliche Merkblätter ausgehändigt, die neben der deutschsprachigen Fassung auch in anderen Sprachen vorliegen.

Es handelt sich hierbei zum einen um Unterlagen, die die Gefangenen über ihre Rechte und Pflichten aufklären und die je nach vollzogener Haftart unterschiedlich sein können. Zu diesen Unterlagen zählen

- die Hinweise für Gefangene,
- das Merkblatt über die Rechte und Pflichten der Untersuchungsgefangenen,
- das Merkblatt über die Unterrichtung einer Auslandsvertretung nach Art. 36 Absatz 1 Buchst. b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963,
- das Merkblatt für die Überstellung von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten und gleichgestellten Drittstaatsangehörigen nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (2008/909/JI) vom 27. November 2008 und
- das Merkblatt für in Deutschland verurteilte ausländische Staatsangehörige zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen.

Ausgehändigt wird in diesem Zusammenhang auch die Hausordnung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt, die auf einer Muster-Hausordnung basiert, im Einzelfall aber auch abweichende Regelungen enthalten kann.

Zum anderen werden zu gesundheitlichen Themen Informationsblätter ausgehändigt. Dies betrifft sowohl Informationsblätter über Krankheiten und ein Aufklärungsblatt für Insassen bayerischer Justizvollzugsanstalten zu HIV/AIDS & Hepatitis. Beim Zugangsgespräch werden die Gefangenen zudem über die Impfmöglichkeiten gegen das Coronavirus informiert. In diesem Zusammenhang wird ihnen ein Formblatt ausgehändigt, mit dem die Gefangenen direkt eine Impfung beantragen können.

Die entsprechenden Informationen liegen je nach den konkreten Erfordernissen in unterschiedlichen Sprachen vor, z. B. in Albanisch, Arabisch, Armenisch, Berberisch, Bulgarisch, Chinesisch, Dari, Dänisch, Englisch, Estnisch, Farsi, Finnisch, Französisch, Georgisch, Griechisch, Hindi, Indonesisch, Italienisch, Kasachisch, Kroatisch, Kurdisch, Lettisch, Litauisch, Mazedonisch, Niederländisch, Norwegisch, Paschtu, Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Punjabi, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Serbisch (zum Teil auch in kyrillischer Schrift), Serbokroatisch, Singhalesisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Somali, Tamil, Tigrinya, Tschechisch, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch, Urdu und Vietnamesisch.

Soweit ausländischen Gefangenen Merkblätter nur in einer für sie nicht verständlichen Sprache zur Verfügung stehen, werden sie mündlich über den Inhalt der Merkblätter informiert. Bei Verständigungsschwierigkeiten erfolgt dies unter Hinzuziehung eines Dolmetscherdienstes, wofür regelmäßig ein Videokonferenzsystem genutzt wird. Gleiches gilt für die wenigen Informationsblätter, die derzeit nur in deutscher Sprache zur Verfügung stehen.

Soweit Informationsblätter bayernweit einheitlich verwendet werden, veranlasst das Staatsministerium der Justiz die professionelle Übersetzung und stellt diese anschließend den Justizvollzugsanstalten zur Verfügung.

Bei bundesweit einheitlich verwendeten Merkblättern erfolgt in Bezug auf eine Übersetzung in verschiedene Sprachen eine Abstimmung mit den anderen Ländern.

Soweit Gefangenen bei Haftantritt weitere Informationsblätter mit anstaltsspezifischen Informationen ausgehändigt werden, können die Justizvollzugsanstalten diese Merkblätter, je nach Erfordernis, von einem anerkannten Übersetzungsbüro in verschiedene Sprachen übersetzen lassen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden den Anstalten bei Bedarf zur Verfügung gestellt.